

Vom 1. Dezember bis 1. März werden Straßenaufbrüche zur Herstellung von Versorgungsleitungen nur in Notfällen gestattet. Die Kosten der Hausanschlüsse trägt der Antragsteller.

Jede neue Gas-, Wasser- oder Stromleitung sowie jede Erweiterung solcher Anlagen wird vor dem Anschluß an das Leitungsnetz geprüft und darf erst nach dieser Prüfung in Betrieb genommen werden.

Das Elektrizitätswerk liefert je nach der Lage des Grundstücks Gleichstrom von 2 mal 110 Volt oder Drehstrom von 3 mal 208/120 bzw. 380/220 Volt.

Elektrische- und Gas-Anlagen dürfen nur durch die von den Städt. Werken zugelassenen Installateure hergestellt, verändert und ausgetauscht werden; ihre Namen sind bei der Installationsabteilung des Elektrizitätswerks, Königstor 7 und des Gaswerks, Leipziger Str. 76, zu erfassen. Um- und Abmeldungen beim Bezug nach auswärts oder innerhalb der Stadt sind rechtzeitig, d. h. spätestens 2 Tage vor Verlassen der Wohnung, dem Vorstand der Städtischen Werke A.-G. zu melden.

Werden bei einem Wohnungswechsel Gaslampen und -Kocher abgenommen, sind die Leitungen alsbald durch Einschraubstöpfe wieder gasdicht zu verschließen.

Die Abgabe von Gas und Strom erfolgt durch Messer, für die eine Verrechnungsgebühr erhoben wird. In geeigneten Fällen können auch Münzmesser (Automaten) aufgestellt werden.

Die Berechnung des Gas- und Stromverbrauchs geschieht durch gemeinsame Ableseung und gleichzeitige Erhebung des Betrages.

Rückständige Zahlungen sind an die Kasse der Städtischen Werke A.-G., Königstor 7, Hofgebäude links, Erdgesch., zu leisten.

Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt und dem Grundstückseigentümer, der für das Wassergeld haftbar ist, in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge werden durch Erheber eingeholt. Rückstände sind an die Kasse Königstor 7 zu zahlen. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die zu zahlenden Beträge auf die Mieter umzulegen.

Der Wasserpreis beträgt zur Zeit 25 Pfg. je cbm.

Die Gas- und Stromtarife sind nachstehend abgedruckt. Zahlungen an die Kasse der Städt. Werke A.-G. können in bar, durch Banküberweisung, sowie durch Einzahlung oder Überweisung auf Postcheckkonto Frankfurt a.M. Nr. 10709 erfolgen.

**A Stromtarife**

**1. Allgemeiner Tarif für Klein- und Mittelabnehmer**

Preis für 1 kWh bei einem Verbrauch im Monat:

bis einschließlich	60 kWh	Licht 44 Pfg.	Kraft 22 Pfg.
"	150	41 "	21 "
"	300	39 "	20 "
"	500	37 "	19 "
"	1000	35 "	18 "
"	1500	33 "	17 "
über	1500	31 "	16 "

Strommünze einschließlich Verrechnungsgebühr 9 Pfg.

1 Monat = Zeit zwischen zwei Ableseungen, doch höchstens 5 Wochen.

Bei dauerndem Bezug von mehr als 1000 kWh im Jahr empfiehlt sich der Abschluß eines Lieferungsvertrages. Der Preis beträgt bei einer Abnahmeverpflichtung von:

jährlich	1000 kWh	Licht 39 Pfg.	Kraft 19 Pfg.
"	2000	37 "	18 "
"	3000	34 "	17 "
"	5000	32 "	16 "
"	7500	30,5 "	15 "
"	10000	29 "	14 "
"	15000	26 "	13 "
"	20000	24 "	12 "

Abnehmer der letzten Stufe können auch zum Großabnehmertarif übergehen.

Für den monatlich 7 kWh je PS Rennleistung der angeschlossenen Motoren übersteigenden Kraftstromverbrauch werden je kWh 10 Pfg. berechnet. Die Zahl der je Motor zugelassenen Glühlampen wird von 1 auf 2 erhöht.

Bei einem garantierten Jahresverbrauch von mindestens 1000 kWh wird auf Antrag auf den von 20-6 Uhr entnommenen Strom ein Rabatt von 25% gewährt, wenn gesonderte Messung erfolgt. (Für Ladengeschäfte von 19-5 Uhr.)

**Verrechnungsgebühr:**

Neben dem Strompreis ist je Zähler eine Verrechnungsgebühr zu zahlen, die auf Zählergröße abgestellt, beträgt:

Zählermeßbereich monatlich:

bis 1,2 kW	0,30 RM.	bis 7,2 kW	2.— RM.
" 1,8 "	0,60 "	" 12,0 "	2,50 "
" 2,4 "	0,90 "	" 18,0 "	3.— "
" 3,6 "	1,20 "	" 27,0 "	5.— "
" 4,8 "	1,50 "		

Doppeltarifzähler je 1.— RM. mehr.

**2. Haushaltstarif**

Auf Antrag wird der Haushaltstrom nach diesem statt nach dem allgemeinen Tarif (1) geliefert. Der Preis setzt sich aus dem monatlichen Grundpreis (einschl. Verrechnungsgebühr), der sich nach der Wohnungsgröße richtet und einem Preis von 18 Pfg. für die kWh zusammen. Der Grundpreis beträgt monatlich für Wohnungen mit:

1 Raum	1.— RM.	6 Räumen	4,20 RM.
2 Räumen	1,50 "	7 "	5,10 "
3 "	2,10 "	8 "	6.— "
4 "	2,70 "	9 "	6,90 "
5 "	3,40 "	10 "	7,80 "

Jeder weitere Raum 0,90 RM. mehr.

Bei Feststellung der Räume werden Zimmer, Wohnküchen und Küchen gezählt, nicht aber Badezimmer, Aborte, Flure, Veranden, Speisekammern, Waschküchen, Abstell- und Kellerräume.

Dieser Tarif muß, abgesehen von Sonderfällen, mindestens für ein Jahr gewählt werden. Will ein Abnehmer auf den allgemeinen Tarif zurückgehen, kann er das nur zum Schluß eines Rechnungsjahres (31. März) mit vierwöchiger schriftlicher Kündigung.

Ob Kleingewerbetreibende, deren Wohnung in unmittelbarem Zusammenhang mit den gewerblichen Räumen steht, den Strom nach dem Haushaltstarif beziehen können, bleibt der Entscheidung der Städtischen Werke vorbehalten. Grundsätzlich wird für die Gewährung des Haushaltstarifs gefordert, daß der überwiegende Teil der in Frage kommenden Räume Wohnzwecken dient und der verbrauchte Strom in der Hauptsache zu Haushaltszwecken Verwendung findet. Gegebenenfalls sind jede angefangene 25 qm Bodenfläche der gewerblichen Räume als 1 Raum bei der Festsetzung des Grundpreises in Ansatz zu bringen.

**3. Tarif für Kleingeräte**

Bügeleisen, Haartrockner, Heizsonnen, Wasserkocher, Tauchsieder, kleine Heizöfen und dergl. mit einem Anschlußwert von nicht mehr als 1 kW können an vorhandene Lichtanlagen unter Zwischenschaltung eines transportablen Vergütungszählers angeschlossen werden. Preis je kWh = 12 Pfg. Verrechnungsgebühr für den Vergütungszähler 0,50 RM. monatlich.

Dieser Tarif fällt später weg. Tragbare Zwischenzähler werden nur noch in Ausnahmefällen für Kochgeräte mit mindestens 500 bis höchstens 1000 W Anschlußwert ausgegeben. Bei Untermietern ist der Zähler nicht mit Stecker und Steckdose anzuschließen, sondern die Verbindung muß fest, unter Verwendung einer plombierten Abzweigdose, die vom Elektrizitätswerk zu beziehen ist, mit besonderer Kabelklemme geschehen. Im übrigen wird Antragstellern der Übergang zum Haushaltstarif empfohlen.

**4. Tarif für elektrisches Kochen, Raumheizen und Heißwasserbereiten**

Preis in der Zeit von 6-22 Uhr 9 Pfg./kWh  
Preis in der Zeit von 22-6 Uhr 5 Pfg./kWh

Verrechnungsgebühr:

für Einfortarifzähler ohne Sperruhr	0,50 RM.	} monatlich
für Einfortarifzähler mit Sperruhr	1.— RM.	
für Doppeltarifzähler	1.— RM.	

Besondere Leitung mit festangebrachten Meßgerät ist erforderlich.

Der Haushaltstarif für Heißwasserpeicher ist unter 7 d angeführt.